

# Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten für ein Betriebspraktikum

- einzureichen beim Landkreis Oldenburg, Schulamt, Hochbau, Postfach 1464, 27781 Wildeshausen -

## A. Angaben zur Schülerin / zum Schüler (bitte gut leserlich ausfüllen!)

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		
Ortsteil, PLZ, Wohnort		
Name der Schule		Klasse
Erziehungsberechtigte(r) Name	Vorname	Telefonnummer
E-Mail (für evtl. Rückfragen)		Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie der Homepage des Landkreises Oldenburg unter [www.oldenburg-kreis.de/ordnung-und-verkehr/schuelerbefoerderung-oepnv/](http://www.oldenburg-kreis.de/ordnung-und-verkehr/schuelerbefoerderung-oepnv/) entnehmen.

## Bankverbindung

Kontoinhaber(in)	Name der Bank
IBAN	BIC

## B. Angaben zum Praktikum

Praktikumsbetrieb	
Adresse	
Praktikumszeitraum (Datum) von _____ bis _____	Praktikumszeit (Uhrzeit) von _____ bis _____
Bei Benutzung eines privaten Kfz ausfüllen <input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> zweirädriges Kraftfahrzeug	Die einfache Entfernung zum Praktikumsort beträgt _____ km.
Stempel und Unterschrift des Betriebes/Kopie Teilnahmebescheinigung	Stempel und Unterschrift der Schule

## C. Hinweise bzgl. der Fahrtkostenerstattung gem. Satzung über die Schülerbeförderung im LK Oldenburg

1. Inanspruchnahme des günstigsten Tarifs für öffentliche Verkehrsmittel (bspw. Wochentickets, Anschlusstickets etc.); vgl. auch **Infozettel Schülerpraktikum** auf der Rückseite des Antrages.
2. Einfache Wegstrecke zwischen Wohn- und Praktikumsort beträgt mehr als **3,5 Kilometer**.
3. Die gelösten Fahrkarten sind dem Antrag beizufügen.
4. Private Verkehrsmittel können nur dann erstattet werden, wenn Fahrten unter zumutbaren Bedingungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich sind. Ggf. ist die Benutzung des PKW gesondert zu begründen.
5. Die **maximale** Erstattungshöhe beträgt die Preisstufe D des VBN-Tarifgebietes für die Dauer des Praktikums.

## D. Nachweise bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Hier Fahrkarten/Quittungen in chronologischer Reihenfolge aufkleben - ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen -
---

# Schülerpraktikum

## -Information des Landkreises Oldenburg zur Fahrkostenerstattung-

Das im Rahmen des Unterrichts angebotene Schülerpraktikum in Betrieben soll einen Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt ermöglichen. Es soll helfen, die eigenen Fertigkeiten und Fähigkeiten besser einzuschätzen und so die Berufswahl zu unterstützen.

Werden im Rahmen der Praktika Beförderungen von Schülerinnen und Schüler zu Praktikumsorten **notwendig**, sind die Kosten vom kommunalen Schulträger für **Schülerinnen und Schüler bis zur 10. Klasse** zu übernehmen. Die Beförderung von Schülerinnen und Schüler kann z.B. dann als notwendig angesehen werden, wenn der Weg von der Wohnung zur Praktikumsstelle eine Wegstrecke von 3,5 km überschreitet oder ein bisher ausgestelltes Schülersammelzeitticket nicht die Zonen zum Praktikumsort abdeckt.

Praktika, bei denen Schülerinnen und Schüler weite Strecken bis zur Praktikumsstätte zurücklegen müssten, dürfen nur durchgeführt werden, wenn im Einzugsbereich der Schule nicht genügend Praktikumsstellen zur Verfügung stehen oder wenn dies zum Erreichen der Ziele des Praktikums unbedingt erforderlich ist. In der Regel sollen Entfernungen, die über die Preisstufe D des VBN-Tarifbeschlusses hinausgehen, nicht überschritten werden. Wird diese Entfernung überschritten, behält sich der Landkreis Oldenburg die angemessene Kürzung der Fahrkosten im Rahmen der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg unter Beachtung der gemachten Ausführungen vor.

### In welcher Höhe übernimmt der Landkreis Oldenburg die Fahrkosten?

Der Landkreis übernimmt ausschließlich Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Erfolgt die Beförderung zur Praktikumsstelle mit dem PKW (dies ist nur möglich, wenn keine öffentliche, zeitgerechte Verkehrsverbindung zur Verfügung steht), so werden hierfür höchstens die Kosten erstattet, wie sie bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden wären.

**Demnach beschränkt sich die Erstattung der notwendigen Aufwendungen grundsätzlich höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülerzeitkarte des ÖPNV, welche im Gebiet des Landkreises Oldenburg ausgestellt wird (Preisstufe D im jeweils gültigen VBN-Tarif).**

Die Erstattung erfolgt für die preisgünstigste und zumutbare Verkehrsverbindung unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen. Hierzu zählen u.a. Wochen- oder Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende (eine VBN-Kundenkarte ist ggf erforderlich). Einzeltickets zählen hierzu allerdings nicht und werden mit den o.g. Höchstbeträgen gegengerechnet. Erstattet werden lediglich die für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachgewiesener Kosten.

Ist der/die Schüler(in) bereits im Besitz einer vom Landkreis Oldenburg ausgestellten Schülerjahreskarte und eine weiterführende Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich, ist darauf zu achten, dass nur die Anschlusstickets zu lösen sind (siehe Ausführungen Besonderheiten im VBN). Weitere Informationen können unter [www.vbn.de](http://www.vbn.de) oder unter der Rufnummer 0421-596059 abgerufen werden.

### Unterschiedliche Beispiele bzgl. der Fahrkostenerstattung:

#### Beispiel 1:

Der/Die Schüler(in) besitzt eine vom Landkreis Oldenburg ausgestellte Fahrkarte von Dötlingen nach Wildeshausen (Preisstufe B) und fährt zu einem Schulpraktikum nach Hatten. In diesem Fall kann ein **Anschluss-Ticket** VBN (siehe Ausführungen Besonderheiten im VBN) dazu gebucht werden, da das ausgestellte Schülersammelzeitticket die Zone in Dötlingen bereits abdeckt. Bei **mehrwöchigen** Praktikas **ist zu beachten** (Beispiel hier: 2 Wochen), Monats- oder Wochentickets für alle zu durchfahrenden Zonen zu kaufen. Das Schülersammelzeitticket ist hier nicht zu verwenden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Gesamtaufwendungen **maximal** mit der Preisstufe D im jeweils gültigen VBN-Tarif als Höchstbetrag gegengerechnet werden (Monats- oder Wochentickets, je nach Dauer des Praktikums). In diesem Beispiel würden also maximal zwei Wochentickets der Preisstufe B erstattet werden. Dieses ist unbedingt vor den Planungen der Beförderung zu beachten.

#### Beispiel 2:

Der/Die Schüler(in) besitzt eine Fahrkarte von Harpstedt nach Wildeshausen (Preisstufe B) und absolviert ein Praktikum in Wildeshausen. In diesem Fall kann das Schülersammelzeitticket weiterhin genutzt werden, ohne Anschlusstickets zu lösen. Eine Erstattung von weiteren Fahrkosten ist dann nicht möglich.

#### Beispiel 3:

Der/Die Schüler(in) fährt mit dem PKW zur Praktikumsstelle, eine Beförderung mit dem ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen ist nicht möglich. In diesem Fall werden die Fahrkosten gemäß § 6 der Satzung der Schülerbeförderung des Landkreises Oldenburg berechnet und mit der Preisstufe D (Monats- oder Wochenticket, je nach Dauer des Praktikums) gegengerechnet. Der günstigere Betrag wird dann vergütet.

#### **Wichtige Besonderheit im VBN ab dem 01.01.2015 (auch ohne Betriebspraktikum nutzbar):**

Ab dem 01.01.2015 ist es **für Inhaber von Zeitkarten** nur noch möglich, **Anschluss-Tickets** zum Pauschalpreis von 3,55 € für Erwachsene und 2,60 € für Kinder, Schüler und Auszubildende zu erwerben. Damit wird es Kunden mit Zeitkarten (Schülersammelzeitticket zählt somit dazu) ermöglicht, ein **Anschlussticket** für ein Ziel außerhalb seines Gültigkeitsbereiches zu erwerben, unabhängig von der Entfernung seines Zieles im Verbundgebiet (Preisstufen / Tarifzonen sind hier also nicht zu beachten). Voraussetzung dafür ist, dass das Ticket unmittelbar vor Fahrtantritt im Fahrzeug (oder z.B. auch am Ticketautomat) erworben wird, es **hat eine Gültigkeit für dann vier Stunden** und gilt im **gesamten VBN-Bereich** auf das Fahrtziel hin. Ab dem 01.01.2015 wird nur diese Möglichkeit als Anschlussfahrkarte für die Berechnung von Betriebspraktika anerkannt, da Anschlusszonen nicht mehr in Verbindung mit dem Schülersammelzeitticket gelöst werden können.

Teilweise kann es sogar günstiger sein, sich unabhängig eines gültigen Schülersammelzeittickets eine Wochen- bzw. Monatskarte mit einer VBN-Kundenkarte zu kaufen. Hierzu kann sich mit der VBN in Verbindung gesetzt werden (Tel.: 0421-596059)

**Bitte unbedingt beachten: Eine gleichzeitige Verbindung von ausgestellten Schülersammelzeittickets und selbst erworbener Wochen- oder Monatstickets für Zonen, die das Schülersammelzeitticket nicht abdeckt, ist aufgrund der neuen VBN-Tarifstruktur nicht mehr möglich und kann Strafzahlungen nach sich ziehen.**

#### folgende Anschlusskarten / Gebühren werden nicht anerkannt:

- Einzelfahrkarten BahnCard
- Gruppenkarten
- Fahrradmitnahme
- Gebühren für die Ausstellung von Fahrkarten in Reisebüros

#### Was ist bei den Erstattungsanträgen zu beachten?

Der/Die Antragsstellende hat auf dem Erstattungsantrag anzugeben, wann (Praktikumszeitraum und die tägliche Praktikumszeit) und wo (Adresse) das Praktikum stattfand. Diese Angaben sind zwingend vom Praktikumsbetrieb und von der Schule zu bestätigen. Auch ist bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges die Art des KFZ anzugeben (PKW oder zweirädriges KFZ).

Gelöste Fahrscheine sollen auf ein separates Blatt chronologisch aufgeklebt und dem Erstattungsantrag beigelegt werden.

Unvollständig vorbereitete Erstattungsanträge werden zurückgegeben. Das vom Landkreis Oldenburg ausgegebene Antragsformular ist zwingend zu verwenden. Dieses ist entweder im Schulsekretariat zu erhalten oder auf der Homepage [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de) im Bereich Bildung und Kultur-Schülerbeförderung als PDF online abrufbar. Weiterhin sind ab dem Schuljahr 2014/2015 neue Ausschlussfristen zu beachten, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Oldenburg maßgebend ist. Demnach ist der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für Betriebspraktika bis zum **01.04. eines jeden Jahres für das abgelaufene 1. Schulhalbjahr** sowie bis zum **01.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene 2. Schulhalbjahr** beim Landkreis Oldenburg geltend zu machen.

Weitere Auskünfte erteilt der Landkreis Oldenburg unter der Telefonnummer 0 44 31 - 85 239.

Stand: Januar 2019

# Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) i.V.m. § 114 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung v. 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Anspruchsberechtigung nach dem Nds. Schulgesetz (NSchG)

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die vor ihrer Einschulung an besonderen Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen sowie für Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 NSchG besteht im Rahmen der Voraussetzungen nach dem NSchG ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gemäß § 114 Abs. 3 NSchG bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung i.S.v. § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG in Verbindung mit § 2 dieser Satzung überschreitet. Ist auf Grund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächste Schule. Kann zwischen Schulen gewählt werden, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt wurde, so besteht ein Anspruch für den Weg zu der gewählten Schule. Für die obengenannten Personengruppen werden im Weiteren nur die Bezeichnungen Schülerinnen und Schüler verwendet.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß Absatz 1 unabhängig von der Mindestentfernung (§ 114 Abs. 2 S. 3 NSchG). Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Durch den Landkreis Oldenburg kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebiets des Landkreises Oldenburg, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 bezogen auf die Schulform beschränkt auf Preisstufe D im VBN-Tarif. Dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Landkreises Oldenburg unter zumutbaren Bedingungen gem. § 3 erreichbar ist. Bei der Vergleichsberechnung bleiben die Fälle nach § 63 Abs. 3 Satz 3 NSchG außer Betracht.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Der Anspruch ist begrenzt auf die nächst erreichbare Stelle, bei der das Praktikum der gewünschten Fachrichtung möglich ist. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u.ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur an Unterrichtstagen für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Fahrtkosten zum Schwimm-, Sport- und sonstigem Fachunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind für Wege im internen Schulbetrieb aufzuwenden und keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG.

(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Oldenburg bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Haltestelle die Mindestentfernung des § 2 dieser Satzung überschreitet oder für den gesamten Schulweg in eine Richtung die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 regelmäßig überschritten wird.

## § 2 Mindestentfernungen

(1) Die Schulwegmindestentfernung gemäß § 1 Abs. 1 beträgt:

a) für Schülerinnen und Schüler

- der Vorklassen, Schulkindergärten und der ersten bis vierten Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen – **2 km**,
- der fünften bis zehnten Klassen der allgemeinbildenden Schulen – **3,5 km**,

b) für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II einschließlich der Berufsschule (§ 15 NSchG), der Berufsfachschule (§ 16 NSchG), der Berufseinstiegsschule (§ 17 NSchG), der Fachoberschule (§ 18 NSchG), des Beruflichen Gymnasiums (§ 19 NSchG) und der Fachschule (§ 20 NSchG) – **5 km**.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste, benutzbare Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin / des Schülers bis zum nächstgelegenen, benutzbaren Eingang des Schulgebäudes (reiner Schulweg). Für die Ermittlung des Schulweges ist maßgeblich die vom Landkreis Oldenburg eingesetzte, geodatenbasierte Software.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag, unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung, die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den Gegebenheiten für Schülerinnen und Schüler besonders gefährlich ist. Die besondere Gefährlichkeit des Schulweges beurteilt sich ausschließlich nach den objektiven Gegebenheiten und ist anhand der durchschnittlichen Belastbarkeit, bezogen auf einen Schuljahrgang, auf eine Schulform oder einen Schulbereich (§ 5 NSchG) zu bewerten, nicht jedoch anhand der individuellen Belastbarkeit einzelner Schülerinnen oder Schüler. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine besondere Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar, es müssen besonders gefährliche Streckenabschnitte vorhanden sein (z.B. durch Fehlen von Geh- und Radwegen, Fehlen von Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen). Die Gefährlichkeit des Schulweges muss durch den Landkreis Oldenburg festgestellt werden.

(4) Die in Absatz 1 a) genannten Mindestentfernungen können in Einzelfällen maximal um 1,0 km für die Sekundarstufen I und II, ansonsten um maximal 0,5 km überschritten werden, wenn eine ansonsten übliche Beförderung aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht eingesetzt werden kann.

## § 3 Zumutbare Schulwegzeiten

(1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin / eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten nicht überschritten werden:

1. Bei Schulformen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 a-f und i NSchG für Schülerinnen und Schüler

a) des Primarbereichs nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung,

b) des Sekundarbereiches I nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung,

c) des Sekundarbereiches II nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

2. Für Schülerinnen und Schüler an

a) Schulen mit besonderer pädagogischer Bedeutung gemäß § 141 Abs. 3 NSchG,

b) Ersatzschulen i.S.d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i.S.d. § 161 NSchG,

c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,

d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde und

e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechtes besucht werden,

für den Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit einem besonderen, überregionalen Angebot können im Einzelfall unter Abwägung der Zumutbarkeit für die/den zu befördernde/n Schülerin/Schüler mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung die Grenzen der Zumutbarkeit höher angesetzt werden. Dies gilt auch für Betriebspraktika.

Bei der Berechnung sind für je 200 m Fußweg drei Minuten für Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 Ziffer 1 a) (Primarbereich), für je 250 m Fußweg drei Minuten für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 Ziffer 1 b) (Sekundarbereich I) und für je 300 m Fußweg drei Minuten für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 Ziffer 1 c) (Sekundarbereich II) anzusetzen. Dies gilt entsprechend für die Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 Nr. 2.

#### **§ 4**

#### **Wartezeiten**

(1) Neben der Zeit für den reinen Schulweg nach § 3 sind den Schülerinnen und Schülern übliche Wartezeiten auf Verkehrsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs oder sonstige eingesetzte Transportmittel zuzumuten.

(2) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen (z.B. aufgrund extremer Witterungslagen oder aus kurzfristigen, schulorganisatorischen Gründen) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind neben den üblichen Wartezeiten zumutbar. Bei witterungsbedingten Unterrichtsausfällen wird in den Schulen (landesrechtlich) eine Aufsicht/Betreuung gewährleistet.

#### **§ 5**

#### **Zu benutzende Verkehrsmittel**

(1) Die Schülerin / der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis Oldenburg nicht sonstige Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Zur Schülerbeförderung kann ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 nur eingesetzt werden, wenn

a) die in §§ 3 und 4 genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig unzumutbar überschritten werden oder

b) Beförderungsmittel gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung trifft der Träger der Schülerbeförderung.

## **§ 6**

### **Notwendige Aufwendungen**

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

(2) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,

b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten, privaten PKW für die Hin- bzw. Rückfahrt einer Schülerin / eines Schülers ein Betrag von 0,30 Euro je tatsächlich gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten ausdrücklich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.

Bei Mitnahme weiterer, anspruchsberechtigter Schülerinnen / Schüler erhöht sich dieser Betrag um 0,10 € je Entfernungskilometer für jeden weiteren Schüler bzw. für jede weitere Schülerin (ausgenommen Geschwisterkinder).

c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z.B. Mofa, Motorroller) für die Hin- bzw. Rückfahrt einer Schülerin / eines Schülers ein Betrag von 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten ausdrücklich zum Zwecke des Schulbesuchs bzw. zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.

(3) Bei der Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen privater Träger werden die entstandenen Kosten maximal in der Höhe ersetzt, wie sie bei einer Beförderung mit dem privaten PKW nach Abs. 2b entstanden wären.

## **§ 7**

### **Anträge auf Fahrtkostenerstattungen**

(1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sowie für Betriebspraktika ist bis zum 01.04. eines jeden Jahres für das abgelaufene 1. Schulhalbjahr sowie bis zum 01.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene 2. Schulhalbjahr beim Landkreis Oldenburg geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Oldenburg maßgebend ist.

(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 für den Schulweg erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

## **§ 8**

### **Erweiterung des Beförderungsanspruches für den Sekundarbereich II**

(1) Der Beförderungsanspruch aus § 1 wird für alle im Landkreis Oldenburg wohnenden Vollzeitschülerinnen und -schüler des Sekundarbereichs II erweitert, soweit nicht ohnehin nach § 114 Absatz 1 NSchG ein gesetzlicher Anspruch besteht.

(2) Die Abgeltung des erweiterten Anspruchs erfolgt grundsätzlich in Form der Bereitstellung von Fahrkarten für die unentgeltliche Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Soll eine Schule eines benachbarten Schulträgers außerhalb des Kreisgebietes besucht werden, erfolgt eine Erstattung für die Beförderung im Kfz-Individualverkehr (Einzelfahrer und Fahrgemeinschaften) nur für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, wenn die angewählte Schule nicht zumutbar mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreicht werden kann. § 3 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Beim Besuch eines berufsbildenden Schulangebotes gem. § 2 Abs. 1 b) außerhalb der Trägerschaft des Landkreises Oldenburg besteht der erweiterte Beförderungsanspruch nur dann, wenn im Kreisgebiet kein entsprechendes Schulangebot vorhanden ist oder nachweislich eine Absage erteilt wurde.

(4) Beim Besuch eines allgemeinbildenden Schulangebotes außerhalb der Trägerschaft des Landkreises Oldenburg besteht der erweiterte Beförderungsanspruch nur dann, wenn der Wohnsitz im Schulbezirk der Graf-Anton-Günther-Schule besteht und ein Schulangebot in der Stadt Oldenburg in Anspruch genommen wird.

(5) §§ 2 Abs. 4 und 6 Abs. 2 gelten entsprechend für die Erweiterung des Beförderungsanspruches.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg in der Fassung v. 30.06.2016 außer Kraft.

Wildeshausen, den 14.07.2022

---

Dr. Christian Pundt  
Landrat

Siegel